

Antrag des Regierungsrates vom 26. Mai 2021

KR-Nr. 85/2017

**5722**

**Beschluss des Kantonsrates  
zum Postulat KR-Nr. 85/2017 betreffend  
Härtefallregelung im Rahmen der integrativen  
Förderung**

(vom .....

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom  
26. Mai 2021,

*beschliesst:*

I. Das Postulat KR-Nr. 85/2017 betreffend Härtefallregelung im  
Rahmen der integrativen Förderung wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

---

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 16. September 2019 fol-  
gendes von Kantonsrätin Monika Wicki, Zürich, Kantonsrat Christoph  
Ziegler, Elgg, und Kantonsrätin Ann Barbara Franzen, Niederweningen,  
am 27. März 2017 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und An-  
tragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird gebeten, zu prüfen und festzulegen, wie die  
befristete Zulassung (Härtefallregelung) für Lehrpersonen, welche im  
Rahmen der intergrativen Förderung tätig sind, jedoch die Ausbildung  
zur Heilpädagogin, zum Heilpädagogen noch nicht abgeschlossen haben,  
erweitert werden kann.

---

*Bericht des Regierungsrates:*

Lehrpersonen, die im Rahmen der Integrativen Förderung oder der integrierten Sonderschulung unterrichten, müssen auf der Grundlage von § 29 der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 (VSM, LS 412.103) über ein Hochschuldiplom in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung in Schulischer Heilpädagogik verfügen.

Das Volksschulamt gewährt bei einer zeitlichen Verzögerung während des Studiums die notwendige Fristverlängerung bis zum Erhalt des Diploms. In diesem Kontext wird eine grosszügige Ausnahmeregelung praktiziert (vgl. § 29 Abs. 7 und 8 VSM).

Lehrpersonen, die in der Integrativen Förderung oder der integrierten Sonderschulung zu unterrichten beginnen, wird in der Regel eine dreijährige Frist angesetzt, in der sie das Hochschulstudium aufnehmen müssen. Diese Frist dient dazu, den Berufsalltag als Schulische Heilpädagogin oder als Schulischer Heilpädagoge kennen zu lernen und aufgrund dieser Erfahrung einen bewussten Entscheid für das Absolvieren des Masterstudiums zu treffen. Dies rechtfertigt sich, da das Studium mit 90 ECTS-Punkten zeitaufwendig ist und die betroffenen Lehrpersonen auch Zeit benötigen, sich im schulischen und privaten Umfeld entsprechend einzurichten. Eine Verlängerung der Frist ist angezeigt und wird in der Regel auch gewährt, wenn beispielsweise aus familiären Gründen der Studienbeginn verschoben werden muss. Mit der Aufnahme des Studiums wird eine provisorische Zulassung erteilt. Zeigt die Lehrperson kein Interesse, das Studium aufzunehmen und zu absolvieren, ist eine Fristverlängerung nicht vorgesehen. In diesem Fall muss die Lehrperson die Tätigkeit in der Integrativen Förderung oder der integrierten Sonderschulung wieder aufgeben und an die Regelklasse zurückkehren.

Besteht ein Mangel an Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, kann das Volksschulamt seit dem Schuljahr 2020/2021 einer Gemeinde die Herabsetzung des Mindestangebots für die Integrierte Förderung bewilligen. Die Bewilligung wird für ein Schuljahr ausgestellt, kann mit Auflagen verbunden und höchstens zweimal um je ein Schuljahr verlängert werden (§ 8 Abs. 4 VSM, vgl. RRB Nr. 84/2020).

Eine weitere Ausdehnung der Ausnahmeregelung ist aus folgenden Gründen nicht angezeigt:

Schülerinnen und Schüler in der Integrativen Förderung oder der integrierten Sonderschulung weisen besondere pädagogische Bedürfnisse auf. Entsprechend haben sie Anrecht auf eine professionelle Unterstützung durch eine ausgebildete Fachperson. Das Grundrecht auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht (Art. 19 Bundesverfassung vom 18. April 1999 [BV, SR 101]) umfasst gemäss bundes-

gerichtlicher Rechtsprechung auch, dass der Unterricht durch genügend ausgebildete und fähige Lehrpersonen erteilt wird (Urteil des Bundesgerichts 2C\_807/2015 vom 18. Oktober 2016, E. 3.1). Eine weitere Ausdehnung von Ausnahmeregelungen wäre vor diesem Hintergrund problematisch und würde zudem die heutige Ausbildung zur Schulischen Heilpädagogin oder zum Schulischen Heilpädagogen entwerten und die Attraktivität der Ausbildung einschränken. Mit dem Signal, auch ohne die notwendige Ausbildung diesen Beruf ausüben zu können, könnte sich der Mangel in diesem Berufsfeld zusätzlich verstärken.

Gestützt auf die geltenden Rechtsgrundlagen wird bereits heute eine grosszügige Auslegung verfolgt. Dass ein Beruf schon vor dem Erwerb der notwendigen Ausbildung ausgeübt werden kann, ist sodann eine Besonderheit. Eine weitere Ausdehnung der Ausnahmeregelung wäre daher auch unter dem Blickwinkel des Gleichbehandlungsgebots (Art. 8 BV) fragwürdig.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 85/2017 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Die Staatsschreiberin:
Jacqueline Fehr	Kathrin Arioli